

Richtlinien der Stadt Konstanz für die ehrenamtliche Tätigkeit einer/s Beauftragten für Menschen mit Behinderung

Präambel

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 30.03.2006 die Einrichtung einer ehrenamtlichen Stelle zur Koordination der Behindertenbelange in der Stadtverwaltung beschlossen. Diese Stelle wirkt zusammen mit dem Gemeinderat und der Verwaltung auf die Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung hin.

Für die institutionelle Organisation und den operativen Ablauf der Geschäftsprozesse werden diese Richtlinien gefasst.

Es wird ein ehrenamtlich Beauftragter¹⁾ für Menschen mit Behinderung und ein Vertreter des Beauftragten für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Der Behindertenbeauftragte und die Stadtverwaltung arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen. In der Wahrnehmung des kommunalen Ehrenamtes arbeitet der Behindertenbeauftragte unabhängig und weisungsungebunden. Die Interessenvertretung muss durch einen Einwohner der Stadt Konstanz erfolgen.

I. Aufgaben:

- (1) Der Beauftragte vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderungen gegenüber der Politik und Verwaltung.

Er ist Ansprechpartner der Verwaltung für die Belange von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen und fördert aktiv deren gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Er berät den Gemeinderat und die Verwaltung bei der Umsetzung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes in Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen und entwickelt Lösungskonzepte bei Problemen.

Er wirkt aktiv darauf hin, dass geschlechtsspezifische Benachteiligungen von behinderten Frauen verhindert werden.

- (2) An kommunalen Planungen und Vorhaben, die die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen, ist der Beauftragte von den Dienststellen der Stadtverwaltung frühzeitig und ausreichend zu beteiligen. Erforderliche Unterlagen und Informationen werden unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften zur Verfügung gestellt.
- (3) Der Behindertenbeauftragte hat bei Angelegenheiten, welche die Belange Behinderter betreffen, das Recht auf Anhörung im Gemeinderat und in den Ausschüssen. Er kann das Recht auf Anhörung auf seinen Stellvertreter delegieren.

- (4) Zur Sicherung und Verbesserung der Barrierefreiheit im Sinne von § 3 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes ist dem Beauftragten von den Dienststellen der Stadtverwaltung frühzeitig – in der Regel bereits in der Vorplanungsphase – die Möglichkeit zu geben, bei baulichen Veränderungen in kommunalen öffentlichen Einrichtungen und Gebäuden, sowie bei Neubauvorhaben, im ÖPNV und bei der Planung wichtiger Veranstaltungen Stellung zu nehmen. Bei anderen öffentlich zugänglichen Gebäuden, die offensichtlich die Belange von Behinderten berühren, wird der Behindertenbeauftragte beteiligt.
- (5) Der Beauftragte ist wegen der Querschnittsfunktion dem Dezernat I (Oberbürgermeister) zugeordnet.
- (6) Der Beauftragte, sein Vertreter und die Beiratsmitglieder, haben während und nach Beendigung ihrer Tätigkeit über die ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

II. Bestellung, Auswahlverfahren, Aufwandsentschädigung, Vertretung

- (1) Der Beauftragte und dessen Stellvertreter werden für zwei Jahre vom Gemeinderat widerruflich bestellt. Die erneute Bestellung ist möglich. Der Beirat hat ein Vorschlagsrecht. Der Beirat schlägt aus dem Kreis der Beiratsmitglieder dem Gemeinderat die Stellvertretung vor.
- (2) Der Beauftragte muss, und dessen Stellvertreter sowie die Beiräte sollen entweder Menschen mit Behinderung im Sinne des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes sein oder über langjährige Erfahrung im Umgang mit Menschen mit Behinderung verfügen. Sie dürfen nicht in einem Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis zur Stadt Konstanz stehen.
- (3) Für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit erhält der Beauftragte eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,- €. Die Pauschale deckt alle üblicherweise entstehenden Kosten wie Büromaterial, Porti, Telefon, Kosten der An- und Abfahrt etc. ab. Darüber hinaus gehende Aufwendungen wie z.B. die Teilnahme an Fachtagungen, Fortbildungen werden gegen Nachweis abgegolten und bedürfen der vorherigen Genehmigung der Stadt. Die jährliche Summe wird auf max. 1.000,- € begrenzt.
- (4) Für die Vertretung gelten die Rechte und Pflichten wie sie nach diesen Richtlinien für den Beauftragten festgelegt sind.

III. Beirat:

- (1) Der Beauftragte und sein Vertreter werden von einem ehrenamtlichen Beirat beratend unterstützt. Der Beirat setzt sich aus je einem Vertreter der folgenden Institutionen bzw. Vereine von und für Menschen mit verschiedenen Behinderungen zusammen: Altenhilfeverein, Arbeiterwohlfahrt, Caritasverband, Diakonisches Werk, DPWV, Eltern für Integration e.V. Konstanz,

Lebenshilfe für geistig Behinderte, Selbsthilfevereinigung der Konstanzer Körperbehinderten e.V., Sozialverband VdK, Stadtseniorenrat. Der Behindertenbeauftragte hat die Möglichkeit Vertreter weiterer relevanter Institutionen bzw. Vereine in den Beirat zu rufen. Die Benennung erfolgt auf Vorschlag der Institutionen bzw. Vereine durch den Behindertenbeauftragten. Bei Meinungsverschiedenheiten in Fragen der Besetzung entscheidet der Oberbürgermeister abschliessend.

- (2) Die Mitglieder des Beirates werden ehrenamtlich tätig. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gezahlt.
- (3) Die Bestellung der Beiratsmitglieder erfolgt ebenfalls für 2 Jahre und ist an den Turnus des Behindertenbeauftragten gekoppelt.
- (4) Die Stadt Konstanz stellt bei rechtzeitiger Anmeldung einen Besprechungsraum für Beiratssitzungen zur Verfügung.

IV. Berichterstattung:

Der Beauftragte erstattet dem Gemeinderat einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht. Es wird eine Plattform im Internet für Informationen zur Verfügung gestellt.

Konstanz, den 4. 7. 2006

Horst Frank
Oberbürgermeister